Anlage

C	**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III / O 11 "Kornkamp"** - Umweltbericht

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III / O 11 „Kornkamp“

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Aufgabenstellung 4

2. Vorhabensbeschreibung und Methodik 4

2.1 Vorhabensbeschreibung 4

2.1.1 Belange des Gewerbes 5

2.1.2 Belange des Wohnens 6

2.2 Bestandssituation 6

2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens 6

2.4 Untersuchungsinhalte 9

3. Grundstruktur des Untersuchungsraumes 11

3.1 Untersuchungsgebiet 11

3.2 Geografische und politische Lage 11

3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete 12

3.3.1 Bauleitplanung 12

3.3.2 Naturschutzfachliche Planungen 12

4. Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation 15

4.1 Methodik 15

4.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 16

4.2.1 Schallemissionen 16

4.2.2 Schadstoffbeeinträchtigungen 17

4.2.3 Erholung 17

4.3 Schutzgut Tiere 17

4.4 Schutzgut Pflanzen 18

4.4.1 ..... Zusammenfassende Charakterisierung 18

4.4.2 ..... Charakterisierung der Einzelbereiche 19

4.5 ..... Schutzgut Boden 22

4.6 ..... Schutzgut Wasser 22

4.6.1 ..... Grundwasser 22

4.6.2 ..... Oberflächenwasser 23

4.7 ..... Schutzgut Klima und Luft 23

4.8 ..... Schutzgut Landschaft 23

4.9 ..... Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 24

4.10 ..... Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen 24

5. ..... Konfliktanalyse 26

5.1 ..... Methodik 26

5.2 ..... Anderweitige Planungsmöglichkeiten 26

5.3 ..... Konfliktanalyse Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 27

5.3.1 ..... Schallemissionen 27

5.3.2 ..... Schadstoffbeeinträchtigungen 27

5.3.3 ..... Erholung 28

5.4 ..... Konfliktanalyse Schutzgut Tiere 28

5.5 ..... Konfliktanalyse Schutzgut Pflanzen 29

5.6 ..... Konfliktanalyse Schutzgut Boden 29

5.7 ..... Konfliktanalyse Schutzgut Wasser 30

5.7.1 ..... Grundwasser 30

5.7.2 ..... Oberflächenwasser 30

5.8 ..... Konfliktanalyse Schutzgut Klima und Luft 30

5.9 ..... Konfliktanalyse Schutzgut Landschaft 30

5.10 ..... Konfliktanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 31

5.11 ..... Geschützte Arten gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 31

6. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 46

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen 46

6.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 46

6.1.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt 47

6.1.3 Schutzgut Tiere 47

6.1.4 Schutzgut Boden 47

6.1.5 Schutzgut Wasser 48

6.1.6 Schutzgut Klima und Luft 48

6.1.7 Schutzgut Landschaft 48

6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 48

6.2 Kompensationsmaßnahmen 48

6.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens 48

6.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs 49

6.2.3 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs 53

6.3 Monitoring 53

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung 53

Anhang:

Literaturverzeichnis

Protokolle der speziellen Artenschutzprüfung (SAP)

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleinteiliges, ortsteilnahes Gewerbegebiet. Dazu soll der Hauptteil der im Plangebiet liegenden Flächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Aufgrund der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Wohnhausbebauung soll eine Gliederung der zulässigen gewerblichen Nutzung erfolgen. Für den östlichen Teil des Plangebietes ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 4 ha.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde eine Beteiligung nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB durchgeführt. Die bei der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Beteiligungen zum Entwurf nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB wurden ebenfalls durchgeführt.

2. Vorhabensbeschreibung und Methodik

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensfläche liegt im östlichen Stadtgebiet von Bielefeld, Stadtteil Oldentrup. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 4 ha.

Westlich des Plangebietes verläuft die Autobahn A2, im Norden die Dingerdisser Straße, im Osten die Straße Auf dem Busch und im Süden die Straße Kornkamp.

Abb. 1 Grenze des Plangebietes als Strichline.

Ziel des Vorhabens ist es, die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Belange planungsrechtlich abzusichern.

2.1.1 Belange des Gewerbes

Sicherung

Der Bestand der im Westen des Plangebietes angesiedelten Gewerbebetriebe soll planungsrechtlich gesichert werden. Für die Betriebe Kornkamp 18 und 20 soll die derzeitige Erschließung über den Kornkamp auch in Zukunft beibehalten werden. Für das Gebäude Kornkamp 16 wird die Erschließung zukünftig über die Planstraße abgewickelt.

Entwicklung

Neben den westlich der Autobahn A2 vorhandenen großen zusammenhängenden Gewerbeflächen besteht auf dem Stadtgebiet von Bielefeld nach wie vor ein Bedarf an kleinteiligen, ortsteilnahen gewerblichen Bauflächen mit guter Erschließung. Diesem Gesichtspunkt soll durch die Schaffung von Gewerbeflächen innerhalb des Plangebietes Rechnung getragen werden.

Um die Ziele der Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Nutzung im Plangebiet zu erreichen, soll eine Ausweisung als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

2.1.2 Belange des Wohnens

Sicherung

Das im Osten des Plangebietes gelegene Wohnhaus soll durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes planungsrechtlich gesichert werden.

Entwicklung

Die sich an das bestehende Wohnhaus nach Süden anschließenden Flächen sollen zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden. Damit kann beiderseits der Straße Auf dem Busch ein Bereich zusammenhängender Wohnbebauung geschaffen werden, der nach Süden seine Fortsetzung findet.

2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt (vgl. Abb. 1). Im Südwesten des Gebietes befinden sich Gewerbeflächen. Im Osten des Plangebietes ist ein zweigeschossiges Wohnhaus vorhanden. Östlich der Straße Auf dem Busch und südlich des Kornkamp schließen sich weitere Wohnbauflächen an. Im äußersten Südwesten und nördlich der Dingerdisser Straße liegen Ackerflächen. Gehölzbestände befinden sich an den nördlichen und westlichen Rändern des Plangebietes. Diese stocken auf der Dammböschung der Dingerdisser Straße sowie dem Lärmschutzwall entlang der Autobahn A2 und liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von Ackerland und Grünland in Gewerbefläche
- Ausweisung von vorhandener Wohnbebauung und von Hausgartenflächen als Wohnbaufläche
- Ausweisung von vorhandener gewerblicher Baufläche als Gewerbeflächen

Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche gehen von dem Vorhaben betriebsbedingte Wirkungen in Form von Lärmemissionen auf

das Schutzgut Mensch aus. In diesem Zusammenhang wurde durch die AKUS GmbH (2008) ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III / O 11 „Kornkamp“.

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**Auswirkung**	**betroffene Schutzgüter**
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, für den Bau von Verkehrswegen sowie die Errichtung von Gewerbe- und Wohnbauflächen.	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb • in geringem Umfang die Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation	• Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen • Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen • Lebensraumverlust/-degeneration • Bodendegeneration und Verdichtung	Menschen Tiere Pflanzen Boden
Anlagebedingt			
Schaffung von Verkehrs- und Gebäudeflächen	Versiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust.	Tiere Pflanzen Boden
	Anfall von Niederschlagswasser auf den zusätzlich überbauten Flächen	Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und Erhöhung des oberflächlichen Wasserabflusses	Wasser
Betriebsbedingt			
Fahrzeugverkehr	• Lärmemissionen aus Kfz-Verkehr • Stoffliche Emissionen aus dem Kfz-Verkehr	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen	Menschen Tiere
Gewerblicher Betrieb	• Lärmemissionen aus den Gewerbebetrieben • Stoffliche Emissionen aus den Gewerbebetrieben	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen	Menschen Tiere

Eine erste Konkretisierung der tatsächlich zu erwartenden Wirkungen ergibt sich aus der Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Die für die Umweltprüfung relevanten Punkte dieser Stellungnahme werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 2 Zusammenfassung der Stellungnahmen des Umweltamtes der Stadt Bielefeld im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/ O 11 „Kornkamp“.

Untere Landschaftsbehörde	Aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn, Bebauung und Dingerdisser Straße in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung sind erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Aussagen zum Artenschutz sind zu treffen. Hierzu ist eine Bestandsaufnahme ausgewählter Tierarten nicht erforderlich. Die Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten soll durch eine Strukturanalyse auf Basis der Biotoptypen durchgeführt werden. Das Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten sollte ausgewertet werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt sind verbal-argumentativ zu prüfen. Es ist eine Eingriffsbewertung und eine Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs nach dem Bielefelder Modell durchzuführen. Zur Vermeidung von Eingriffen ist der Gehölzbestand entlang der Autobahn und der Dingerdisser Straße zu erhalten. Die erforderlichen Kompensationsflächen sind außerhalb des Plangebietes nachzuweisen. Die Kompensationsflächen sind getrennt nach Erschließung und Bebauung nachzuweisen.
Grünplanung	Die Planungen lassen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Erholung, erwarten. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf. Die Gehölzbestände entlang der Autobahn und der Dingerdisser Straße sind zu erhalten. Die geplanten Lärmschutzwälle sind zu begrünen.

Untere Wasserbehörde	<u>Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Grundwasser</u> Es besteht kein Untersuchungsbedarf. <u>Schutzgut Boden</u> Der dargestellte Untersuchungsumfang (vgl. Tab. 3) ist ausreichend. Es werden Böden überplant, die auf Grund ihrer Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdig sind. Es bestehen dementsprechend Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Prüfpflicht nach § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz ist daher abzuarbeiten. <u>Oberflächengewässer</u> Es besteht kein Untersuchungsbedarf. <u>Niederschlagswasser</u> Gegen die geplante Entwässerung im Mischsystem bestehen keine Bedenken.
Lärmschutz	<u>Gewerbelärm</u> Es besteht das Erfordernis einer schalltechnischen Vorbelastungsuntersuchung. Unzumutbare Lärmkonflikte in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben sind nicht auszuschließen. Ein schalltechnisches Gutachten ist zu erarbeiten. <u>Verkehrslärm</u> Die bestehende Belastung durch die Autobahn A2 ist umwelterheblich und konfliktreich. Das Vorhaben selbst löst keine wesentliche Erhöhung der Verkehrslärmbelastung durch den gewerblichen Verkehr aus.
Energieeffizienz	Der Belang ist nicht betroffen.
Stadtklima	In Verbindung mit dem Vorhaben werden die bio- und mikroklimatischen Bedingungen ungünstiger.
Luftreinhaltung	Das Plangebiet unterliegt aufgrund der direkt westlich verlaufenden Autobahn A2 einer starken Vorbelastung durch Stickoxide und Feinstäube.

2.4 Untersuchungsinhalte

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Methodik und Untersuchungsumfang der Umweltprüfung abgestimmt. Der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde durch den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschlossen. Dementsprechend ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung die folgende Vorgehensweise:

Tab. 3 Untersuchungsinhalte der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III / O 11 „Kornkamp“.

Schutzgut **als Belang des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 BauGB**	**Teilschutzgut**	**Untersuchungsumfang**
Menschen und menschliche Gesundheit	Immissionsschutz	• Die konkreten Immissionswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld werden untersucht. • Die Auswirkungen benachbarter Gewerbebetriebe und Verkehrsachsen auf das Plangebiet werden als bestehende Vorbelastung dokumentiert und bewertet.
	Erholung	Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten. Es besteht kein Untersuchungsbedarf.
Pflanzen		• Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet und eine Bewertung der Wirkungen des Vorhabens. • Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird untersucht. • Es wird eine Eingriffsbewertung in Verbindung mit der Ermittlung der erforderlichen Kompensationsflächen nach dem Bielefelder Modell durchgeführt.
Tiere		• Die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens gem. § 42 BNatSchG wird geprüft. • Die Betrachtung des Schutzgutes stützt sich auf vorhandene Daten. Gesonderte Untersuchungen im Gelände werden nicht durchgeführt.
Boden		• Die Altlasten im Plangebiet sind untersucht und werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Weitergehende Untersuchungen finden daher nicht statt. • Auf Basis der verfügbaren Literatur erfolgt eine Bestandsaufnahme und Wertanalyse der von dem Vorhaben betroffenen Böden. • Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden wird geprüft. Die Wirkungen des Vorhabens werden bewertet.
Wasser	Grundwasser	Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Eine vertiefte Betrachtung dieses Teilschutzgutes erfolgt daher nicht.
	Oberflächengewässer Niederschlagswasser	• Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer tangiert. • Der Umgang mit dem Niederschlagswasser wird betrachtet.
Klima und Luft	Klima	Die Wirkungen des Vorhabens auf die klimatische Situation werden abgeschätzt.

Schutzgut **als Belang des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 BauGB**	**Teilschutzgut**	**Untersuchungsumfang**
	Luft	Stoffliche oder geruchliche Emissionen ausgehend von dem Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen von gewerblichen und verkehrlichen Vorbelastungen auf das Plangebiet werden betrachtet.
Landschaft		Die Wirkungen des Vorhabens auf die Landschaft werden verbal-argumentativ geprüft.
Kultur- und sonstige Sachgüter		Durch das Vorhaben werden keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen sein.
Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen		Die Wirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt werden verbal-argumentativ geprüft. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden aufgezeigt.

3. Grundstruktur des Untersuchungsraumes

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III / O 11 „Kornkamp“ mit einer Gesamtfläche von ca. 4 ha. Weiterhin werden die angrenzenden Nachbarflächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen. Das Untersuchungsgebiet umfasst mit dem Geltungsbereich der Planänderung die eigentliche Vorhabensfläche sowie die angrenzenden Flächen, soweit diese als planungsrelevant anzusehen sind.

3.2 Geografische und politische Lage

Die Vorhabensfläche liegt auf dem Stadtgebiet von Bielefeld, Stadtbezirk Heepen, Regierungsbezirk Detmold.

3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete

3.3.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Südlich und östlich grenzen Wohnbauflächen an. Nördlich der Dingerdisser Straße sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich westlich der Autobahn A2 ist als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

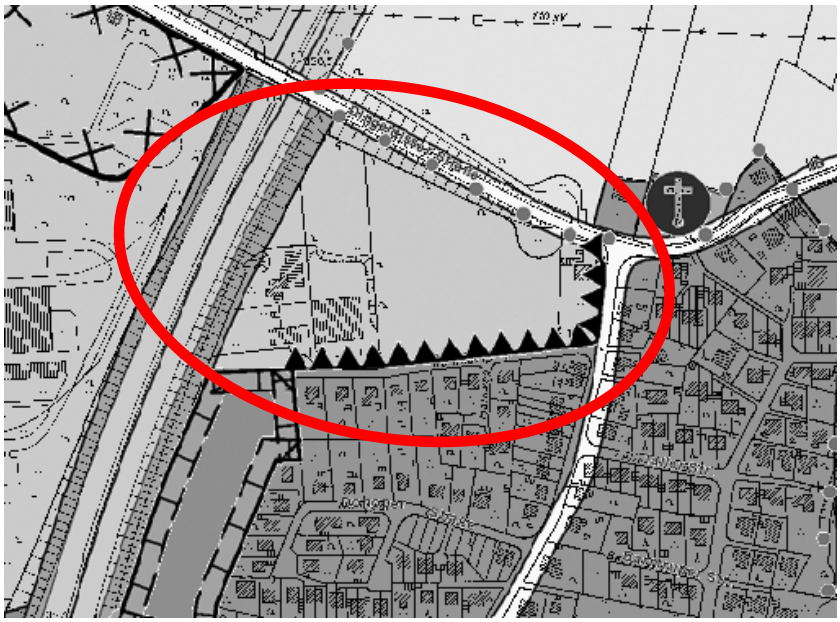

Abb. 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld.

Bebauungsplan

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert für das Plangebiet nicht.

3.3.2 Naturschutzfachliche Planungen

Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost.

Für das Plangebiet ist das Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur rechtsverbindlichen Festsetzung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Nutzung“ benannt.

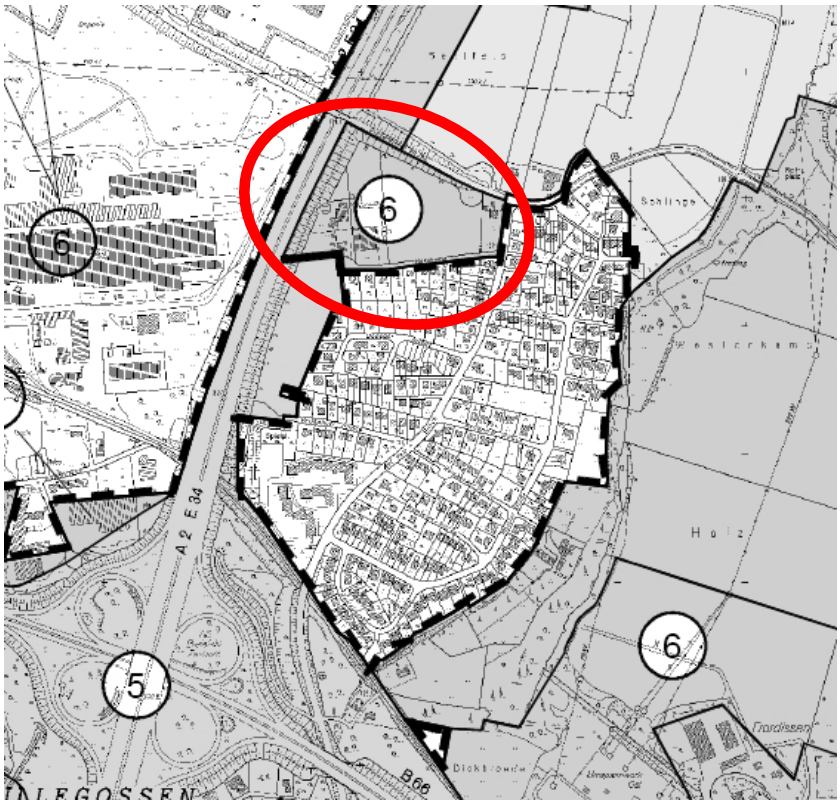

Abb. 3 Auszug aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil A „Entwicklungsziele“ des Landschaftsplans Bielefeld-Ost (Quelle: STADT BIELEFELD 2005).

Für das Plangebiet bestehen keine Schutzgebietsausweisungen. Die Flächen nördlich der Dingerdisser Straße sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

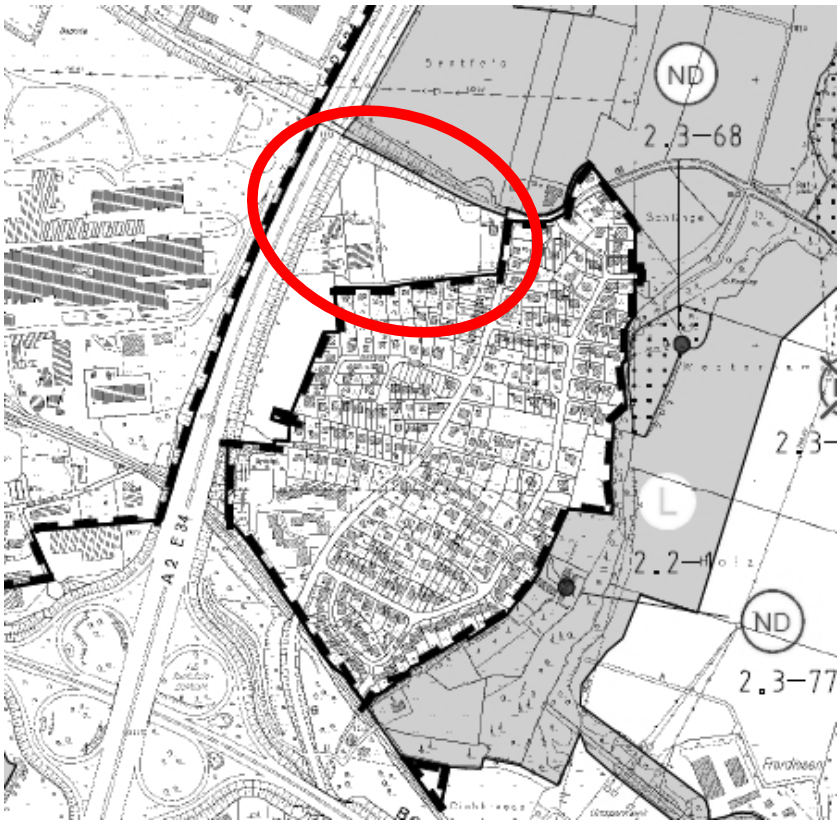

Abb. 4 Auszug aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil B „Schutzgebiete“ des Landschaftsplans Bielefeld-Ost (Quelle: STADT BIELEFELD 2005).

Der Landschaftsplan Bielefeld Ost trifft für das Plangebiet sowie die umgebenden Flächen weder forstliche Festsetzungen, noch Festsetzungen in der freien Landschaft.

Biotopkataster

Für das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen liegt kein Eintrag im Biotopkataster NRW vor.

Zielkonzept Naturschutz

Das Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld weist den landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet eine mittlere Naturschutzfunktion zu. Der Bereich ist dementsprechend nur mit einem geringen Anteil hochwertiger Biotoptypen ausgestattet, weist aber lediglich einen geringen Versiegelungsgrad auf. Die Fläche der südlich und östlich gelegenen Wohnsiedlungen wird als Siedlungsbereiche mit mittlerer Naturschutzfunktion dargestellt.

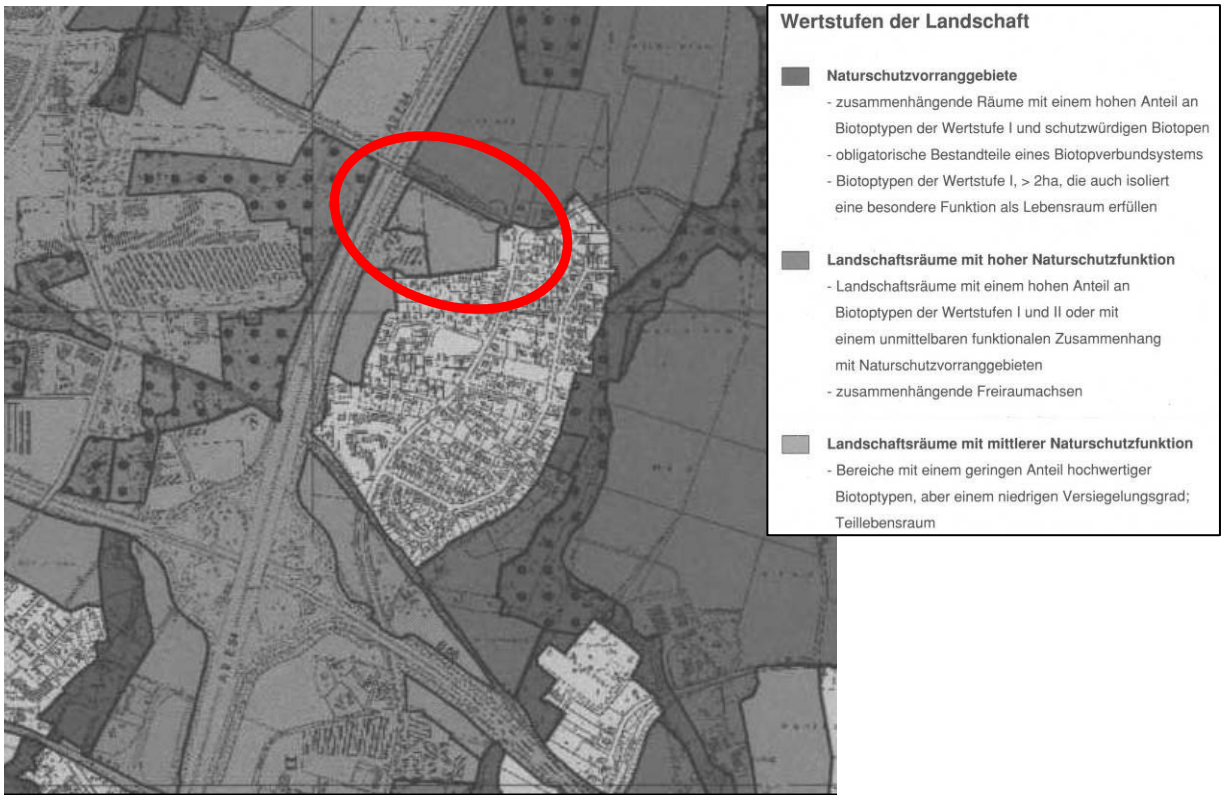

Abb. 5 Auszug aus dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld (Quelle: STADT BIELEFELD 1997).

4. Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation

4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebietes ermittelt und bewertet. Dazu wurden Informationen bei den Fachbehörden eingeholt und die vorliegenden Informationen

aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Die Vorhabensfläche und deren Umfeld wurden begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden. Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsraum ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen (vgl. Kapitel 5). Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

4.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

4.2.1 Schallemissionen

Die Begutachtung der Thematik „Schallemissionen“ erfolgt durch einen Fachgutachter im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens (AKUS 2008). Ziel des schalltechnischen Gutachtens ist es, für die Abwägung des Themas Lärm die fachliche Grundlage zu erarbeiten sowie Planungsempfehlungen zu unterbreiten. Die Vorbelastung des Plangebietes durch die Lärmemissionen der Autobahn A2 sowie das westlich gelegene Gewerbegebiet werden in einer fachgutachterlichen Stellungnahme betrachtet (AKUS 2007). Die Bestandssituation wird durch die Fachgutachter wie folgt beschrieben: „Bedingt durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der unmittelbar westlich vorbeiführenden Autobahn A2 herrscht in dem Plangebiet eine Verkehrsgeräuschbelastung, die insbesondere nachts oberhalb der für Gewerbegebiete als idealtypisch angesehenen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 liegt“ (AKUS 2007).

4.2.2 Schadstoffbeeinträchtigungen

Die bestehende Luftschadstoffbelastung des Plangebietes wurde durch AKUS (2007) fachgutachterlich betrachtet. Das Untersuchungsergebnis wird wie folgt zusammengefasst: „Bedingt durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der unmittelbar westlich vorbeiführenden Autobahn A2 herrscht in dem Plangebiet […] eine Luftschadstoffbelastung, die deutlich über dem allgemeinen Hintergrundniveau liegt. Der auf 24 Stunden bezogene Immissionsgrenzwert für PM10 wird erst in ca. 200 m Entfernung von der Autobahn A2 eingehalten“ (AKUS 2007). Bezüglich der Verträglichkeit der ermittelten Feinstaubbelastung mit der geplanten gewerblichen Nutzung kommt der Gutachter zu der Auffassung, dass die gewerbliche Nutzung im Plangebiet verträglich ist. Wohnen innerhalb des geplanten Gewerbegebietes ist nicht verträglich und wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

4.2.3 Erholung

Der Vorhabensfläche kommt für die Erholungsnutzung keine Bedeutung zu. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung sind daher nicht zu erwarten. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

4.3 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzgutes werden primär im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Kapitel 5.11 berücksichtigt. Die Auswertung des Infosystems der planungsrelevanten Arten (LANUV 2008D) weist für das betroffene Messtischblatt 3917 das Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Tierarten aus:

- 14 Fledermausarten als Säugetierarten
- 2 Amphibienarten
- 1 Reptilienart
- 24 Vogelarten

Die Auswertung erfolgte bezogen auf die Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes. Für alle Lebensraumtypen des Messtischblattes werden in dem Infosystem 41 Arten geführt. Diese Artenzahl weist auf eine für Nordrhein-Westfalen mittlere Artenvielfalt hin. Für 9 Vogelarten wurde eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur möglichen Erfüllung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände durchgeführt. Diese Betrachtung hat ergeben, dass für weitere 2 Arten (Schleiereule und Turteltaube) eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen 7 differenziert untersuchten Arten (Gartenrotschwanz,

Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber und Turmfalke) kann durch das Vorhaben ein kleiner Teil des jeweiligen Nahrungshabitats der Art verloren gehen. Bruthabitate sind nicht betroffen. Für diese Arten wurden die Protokolle einer artenschutzrechtlichen Prüfung ausgefüllt.

4.4 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden begangen. Für den Bereich des Plangebietes ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung angefertigt worden. Die Darstellung erfolgt auf Basis des Luftbildes, wobei die Einzelbereiche mit Kennziffern versehen wurden.

4.4.1 Zusammenfassende Charakterisierung

Die Bestandssituation ist gekennzeichnet durch die verschiedenen Nutzungsarten und -intensitäten im Plangebiet. Im Zentrum liegen überwiegend Ackerflächen und kleinräumig Grünlandflächen. Im Südwesten finden sich Gewerbeflächen und im Westen Wohnbauflächen. Im Westen und Norden schließen sich die Gehölzbestände auf den Straßenböschungen bzw. Lärmschutzwällen der Autobahn A2 und der Dingerdisser Straße an. Diese liegen außerhalb des Plangebietes.

Abb. 6 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet. Grenze des Plangebietes als Strichlinie.

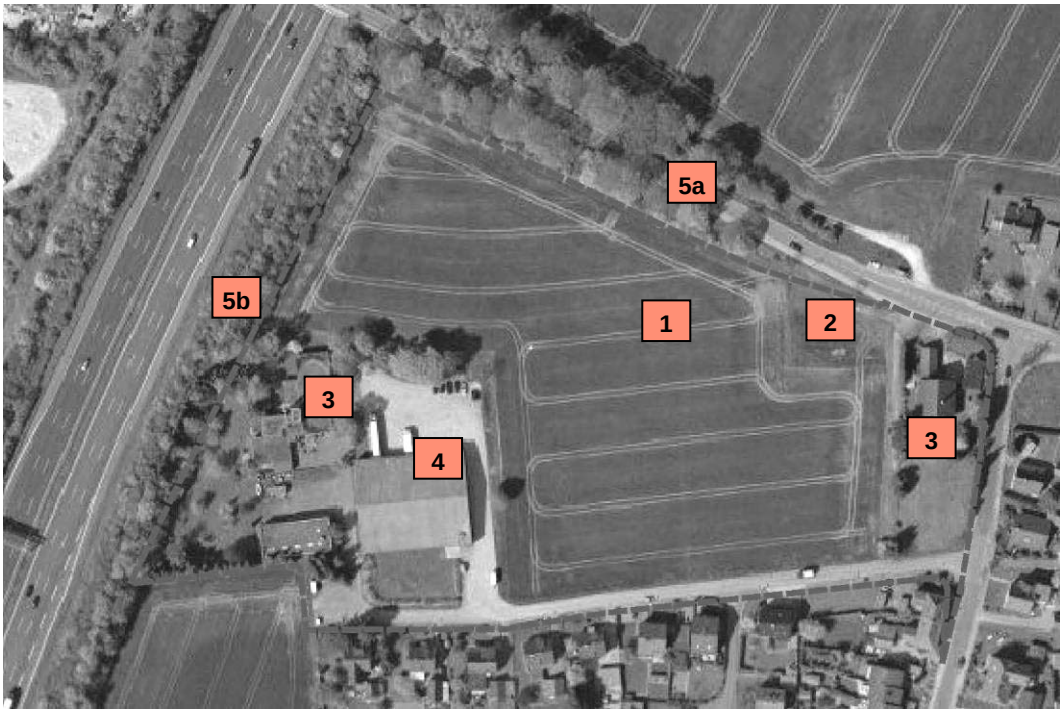

4.4.2 Charakterisierung der Einzelbereiche

Hinweis:

Die Kennziffern markieren die beschriebenen Strukturen in dem Bestandsplan in Abb. 4 sowie in den folgenden Abbildungen. Die angetroffenen Biotoptypen werden lt. Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (LÖLF 1982) klassifiziert.

Kennziffer 1

Ackerfläche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung im Zentrum des Plangebietes (Code Biotopkartierung HA0).

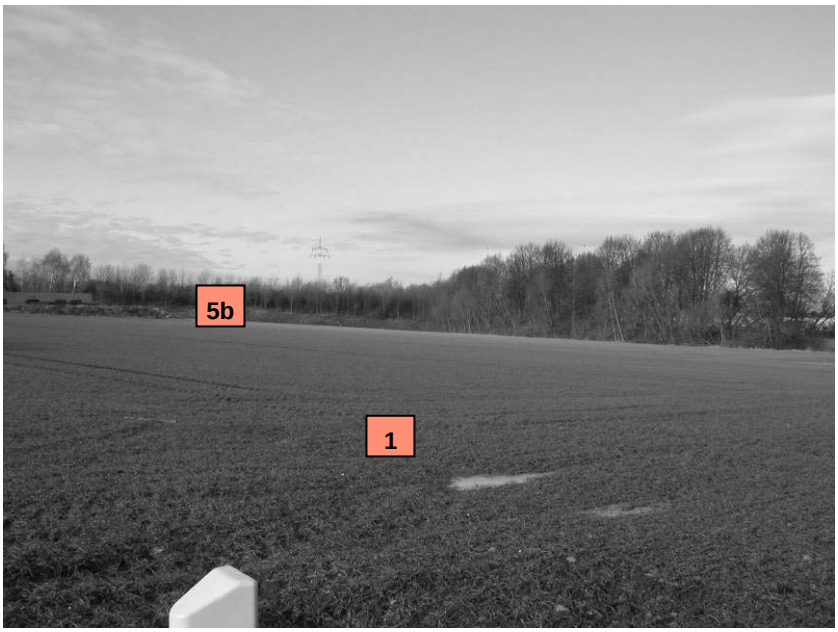

Abb. 7 **Blick von Südosten auf die Ackerfläche (1) im Zentrum des Plangebietes. Im Hintergrund die Gehölzbestände auf der Straßenböschung der Dingerdisser Straße (5a) und auf den Lärmschutzwällen entlang der Autobahn A2 (5b).**

Kennziffer 2

Kleinflächiges Intensivgrünland (Fettwiese EA0) im Nordosten der Ackerfläche.

Abb. 8 **Blick von Süden auf die intensive Grünlandfläche mit der Kennziffer 2. Umgebend das Ackerland, die Dingerdisser Straße sowie die dörfliche Siedlungsfläche.**

Kennziffer 3

Dörfliche Siedlungsfläche (SB4) im Osten und Westen des Plangebietes. Die Gartenflächen werden geprägt durch Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen (überwiegend Fichten, vereinzelt Eichen und Obstgehölze).

Abb. 9 Blick von Süden auf die dörfliche Siedlungsfläche (SB4) im Osten des Plangebietes.

Kennziffer 4

Gewerbefläche (SC0) im Südwesten des Plangebietes. Vereinzelt Freiflächen mit Gehölzbeständen (Fichten).

Abb. 10 Blick auf die Gewerbefläche im südwestlichen Plangebiet.

Kennziffern 5a und 5b

Außerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzflächen (Feldgehölz aus einheimischen Baumarten BA1) entlang der Autobahn A2 und der Dingerdisser Straße. Arten: Linde, Weide, Eiche, Hartriegel, Weißdorn, Brombeere, Heckenrose. Teilflächen im Bereich 5b wurden auf den Stock gesetzt.

Abb. 11 Gehölzbestände entlang der Dingerdisser Straße (5a) und der Autobahn A2 (5b).

4.5 Schutzgut Boden

Teilflächen des Plangebietes werden gewerblich oder durch Wohnbebauung genutzt. Im Bereich der Gebäude und Verkehrsflächen sind keine natürlichen Böden mehr vorhanden. Im Bereich der Acker-, Grünland- und Gartenflächen sind als natürliche Böden Parabraunerden (L3916), zum Teil tiefreichend humos, verbreitet (GD NRW). Die Schichtung des Bodens sowie die Bodenarten werden wie folgt beschrieben:

Tab. 4 Schichtung der Böden im Plangebiet (QUELLE: GD NRW).

Mächtigkeit in dm	**Charakterisierung und Bodenart**
Parabraunerde	
4 – 6	lehmiger Schluff, zum Teil schwach humos und schluffiger Lehm, zum Teil schwach humos aus Löß
6 – 14	lehmiger Schluff und schluffiger Lehm aus Löß über Festgestein

Hinsichtlich seiner landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wird die Parabraunerde in der Bodenschätzung mit 60 bis 75 Punkten eingestuft. Daraus ergibt sich eine hohe Ertragsfähigkeit. Basierend auf dieser Ertragsfähigkeit wird der Boden in Bezug auf seine Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft (GD NRW).

4.6 Schutzgut Wasser

4.6.1 Grundwasser

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben sind Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten. Allenfalls kann die Zunahme versiegelter bzw. überbauter Flächen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Eine vertiefte Betrachtung des Teilschutzgutes erfolgt daher nicht.

4.6.2 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert. Durch die Schaffung zusätzlicher Verkehrs- und Gebäudeflächen wird es zu einer Zunahme der versiegelten Bodenflächen kommen.

4.7 Schutzgut Klima und Luft

Die Stadtklimaanalyse (Bielefeld 2007) stuft das Plangebiet als eine mäßig klimaempfindliche und teilweise kaltluftbildende Zone mit überwiegend Freiflächenklimatopen ein. Im Sommer ist das Gelände tagsüber im Bereich der Freiflächen bioklimatisch leicht warm und für das menschliche Wohlbefinden schwach belastend. Der nächtliche Luftaustausch mit den nördlich gelegenen kaltluftbildenden landwirtschaftlichen Nutzflächen begünstigt das Mikroklima im Plangebiet sowie in den wärmeren Randzonen an Kornkamp und Dingerdisser Straße mit den dort vorhandenen Gewerbenutzungen und Wohngebäuden.

4.8 Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet liegt in einem durch landwirtschaftliche (Acker)Nutzung und kleinere Siedlungsflächen geprägten Raum im östlichen Stadtgebiet von Bielefeld. Bedingt durch die auf einem Damm verlaufende Dingerdisser Straße sowie die Autobahn A2 mit ihren begleitenden Lärmschutzwällen wird das Plangebiet nach Westen und Norden weitgehend von der umgebenden Landschaft abgeschirmt. Dieser Effekt wird durch die flächigen, feldgehölzartigen Gehölzbestände entlang der Autobahn und der Dingerdisser Straße verstärkt. Lediglich im Osten des Plangebietes besteht eine optische Verbindung zu den nördlich gelegenen Freiflächen. Im Süden und Osten schließen sich Siedlungsflächen an das Plangebiet an. Eine Ausnahme stellt im Südwesten eine Ackerfläche entlang der Autobahn dar.

Das Plangebiet weist ein geringes, gleichmäßiges Gefälle von Süden nach Norden mit Geländehöhen zwischen 108 m üNN. im Norden und 116 m ü.NN. im Süden auf.

Dem Betrachter stellt sich das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche mit randlichen Gehölzbeständen und partieller gewerblicher bzw. wohnbaulicher Nutzung dar. Die umgebenden Strukturen, bestehend aus Straßendämmen, Lärmschutzdämmen, Gehölzbeständen und Siedlungsflächen, erwecken den Eindruck eines in sich geschlossenen Landschaftsteils.

Abb. 12 Blick von Südosten auf das Plangebiet.

4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter ist daher nicht zu erwarten.

4.10 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung auf, die einerseits durch den anthropogenen Einfluss und die intensive Landnutzung verarmt ist, andererseits aber einer durchschnittlichen Situation der regionaltypischen Kulturlandschaft entspricht.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 5 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- **Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)** - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - klimatische Ausgleichsfunktion - lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter • Kulturelemente - Kulturlandschaften	• Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

5. Konfliktanalyse

5.1 Methodik

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gem. der §§ 4 und 4a Landschaftsgesetz (LG) NRW analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden betrachtet.

5.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel des Vorhabens ist es, auf einer überwiegend landwirtschaftlich (in Teilbereichen auch gewerblich und wohnbaulich) genutzten Fläche ein kleinteiliges, ortsteilnahes Gewerbegebiet zu schaffen. Kleinflächig soll eine zusätzliche Wohnbaunutzung ermöglicht werden. Der gewählte Standort weist aufgrund seiner gewerblichen Vornutzung, seiner Ortsrandlage und seiner guten verkehrlichen Erschließung eine besondere Eignung für das geplante Vorhaben auf. Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten für das geplante Vorhaben.

5.3 Konfliktanalyse Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

5.3.1 Schallemissionen

Die Begutachtung der Thematik „Schallemissionen“ erfolgt durch einen Fachgutachter im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens (AKUS 2008). Die Vorbelastung des Plangebietes durch die Lärmemissionen der Autobahn A2 sowie das westlich gelegene Gewerbegebiet werden in einer fachgutachterlichen Stellungnahme betrachtet (AKUS 2007).

Die Bestandssituation wird durch die Fachgutachter wie folgt beschrieben: „Bedingt durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der unmittelbar westlich vorbeiführenden Autobahn A2 herrscht in dem Plangebiet eine Verkehrsgeräuschbelastung, die insbesondere nachts oberhalb der für Gewerbegebiete als idealtypisch angesehenen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 liegt“ (AKUS 2007).

Die Untersuchung der von dem Vorhaben ausgehenden Schallemissionen kommt zu dem Ergebnis, dass „das Bebauungsplangebiet im westlichen und nördlichen Teil grundsätzlich GE-tauglich sowie zwischen der geplanten Erschließungsstraße und der Straße Kornkamp GE_N-tauglich ist. Unter GE_N wird ein nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet für Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören (entspr. Mischgebiets-Niveau), verstanden. Im Rahmen der für die sich ansiedelnden Betriebe erforderlichen Genehmigungsverfahren ist dann jeweils der konkrete schalltechnische Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erbringen“ (AKUS 2008). Zur zusätzlichen Minderung der Belastung benachbarter Wohnbauflächen dient ein 4 m hoher Lärmschutzwall, welcher entlang des Kornkamp sowie westlich der geplanten Wohnbauflächen errichtet werden soll.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist sichergestellt, dass die für die angrenzende Wohnbebauung geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben ist damit nicht zu erwarten.

Um der hohen Vorbelastung des Plangebietes durch die Lärmbelastung der Autobahn A2 gerecht zu werden, sind für die geplante Wohnbebauung passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.

5.3.2 Schadstoffbeeinträchtigungen

Um dem Schutzbedürfnis der benachbarten Wohnbebauung gegenüber Schadstoffbelastungen Rechnung zu tragen, wird die Gewerbefläche gegliedert. Damit finden sich im Anschluss an die vorhandenen Wohnbauflächen südlich des Kornkamp und östlich „Auf dem Busch“ ausschließlich Gewerbeflächen mit Nutzungs-

einschränkungen und Wohnbauflächen. Eine Minderung potenzieller Belastungen ist auch durch den 4 m hohen Lärmschutzwall im Süden und Osten des Plangebietes zu erwarten.

Der Fachgutachter stellt zusammenfassend fest: „Auf der Grundlage der vorstehend dokumentierten Ergebnisse ist u.E. als Folgenutzung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Plangebietsbereiche eine gewerbliche Nutzung (ohne Betriebsleiterwohnung) möglich. Die Art der gewerblichen Nutzung wird dabei im Wesentlichen durch die vorhandene, als reines Wohngebiet (WR) festgesetzte Wohnbebauung, unter Berücksichtigung der bereits im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen bestimmt, werden“ (AKUS 2007).

Ausgehend von dem Vorhaben sind damit keine relevanten stofflichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

5.3.3 Erholung

Der Vorhabensfläche kommt für die Erholungsnutzung keine Bedeutung zu. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung sind daher nicht zu erwarten.

5.4 Konfliktanalyse Schutzgut Tiere

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in dem Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine Abfrage für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für einzelne Vogelarten wurden vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur möglichen Erfüllung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände durchgeführt. Diese Betrachtung hat ergeben, dass für weitere 2 Arten (Schleiereule und Turteltaube) eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen 7 differenziert untersuchten Arten (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber und Turmfalke) kann durch das Vorhaben ein kleiner Teil des jeweiligen Nahrungshabitats der Art verloren gehen. Bruthabitate sind nicht betroffen. Für diese Arten wurden die Protokolle einer artenschutzrechtlichen Prüfung ausgefüllt. Die Prüfprotokolle sind dem Umweltbericht im Anhang beigefügt.

Die Ergebnisse dieser Abfrage sowie die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen werden in Abschnitt 5.11 aufgeführt. Eine erhebliche Betroffenheit weiterer Arten kann ausgeschlossen werden.

Lebensraumfunktion

Dem Plangebiet kommt eine weitgehend auf die Bedeutung als Nahrungshabitat beschränkte Lebensraumfunktion für Fledermaus- und Vogelarten zu.

Funktionen als Quartierstandort oder Bruthabitat sind nur mit Einschränkungen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es für einzelne Arten zu einer Minderung der Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat kommen, wenn auch weiterhin eine eingeschränkte Habitatnutzung der entstehenden Gewerbeflächen möglich ist. Für die meisten Arten wird die betroffene Fläche als Nahrungshabitat vollständig verloren gehen.

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit planungsrelevanter Arten sind unzulässige Störungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population jedoch nicht zu erwarten (vgl. Abschnitt 5.11). Das Vorhaben bedarf keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung.

5.5 Konfliktanalyse Schutzgut Pflanzen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem Verlust von Acker (HA0), Grünland (EA0) und Gartenflächen (SB4) kommen. Die Gehölzbestände (BA1) im Westen und Norden liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

5.6 Konfliktanalyse Schutzgut Boden

Als natürlicher Boden ist im Bereich der nicht überbauten oder versiegelten Flächen eine Parabraunerde verbreitet. Diesem Boden kommt aufgrund seiner hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit (60 – 75 Bodenpunkte) eine besondere Schutzwürdigkeit zu.

Für Böden gilt gem. § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

Im konkreten Fall ergibt sich die Verpflichtung, den betroffenen Boden besonders zu schützen, da dieser den Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG aufgrund seiner hohen Ertragsfähigkeit in besonderem Maße entspricht und eine Einstufung der besonderen Schutzwürdigkeit vorliegt.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich verän-

derten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

5.7 Konfliktanalyse Schutzgut Wasser

5.7.1 Grundwasser

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Beeinträchtigungen für Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich damit nicht. Im Zuge der Überbauung derzeitiger Freiflächen wird es zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

5.7.2 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Das Plangebiet soll im Mischsystem entwässert werden. In diesem Zusammenhang wird das Niederschlagswasser über das Regenüberlaufbecken Dingerdisser Straße an der Einleitungsstelle E8/8 in den Frordisser Bach eingeleitet.

5.8 Konfliktanalyse Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben wird es zu einer Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen im Plangebiet kommen. Das vorhandene Freiflächenklimatop mit kaltluftbildender Funktion wird umgewandelt in eine gewerbliche Baufläche. Diese wird dementsprechend eine veränderte mikroklimatische Charakteristik aufweisen. Die derzeitige Begünstigung der vorhandenen Gewerbenutzungen und Wohnbebauung durch die Freiflächen wird entfallen.

Diese nachteiligen umwelterheblichen mikroklimatischen Veränderungen Veränderungen bestehen insbesondere für das bestehende Betriebswohnen Kornkamp 16, 18 und 20 sowie das Wohngebäude Dingerdisser Straße 50. Die Veränderungen für das Schutzgut gehen damit primär von dem Verlust der derzeitigen Begünstigung der vorhandenen Bebauung aus.

5.9 Konfliktanalyse Schutzgut Landschaft

Dem Betrachter stellt sich das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche mit randlichen Gehölzbeständen und partieller gewerblicher bzw. wohnbaulicher Nut-

zung dar. Die umgebenden Strukturen, bestehend aus Straßendämmen, Lärmschutzdämmen, Gehölzbeständen und Siedlungsflächen, erwecken den Eindruck eines in sich geschlossenen Landschaftsteils. Diese Charakteristik wird verloren gehen. In Folge des Vorhabens werden die derzeitigen Freiflächen an die vorhandene Bebauung angegliedert. Aufgrund der abgeschlossenen Lage des Plangebietes, bedingt durch die vorhandene Bebauung, die Autobahn A2 (mit Lärmschutzwällen und Gehölzflächen) sowie die Dingerdisser Straße (mit Straßendamm und Gehölzflächen), sind jedoch relevante Fernwirkungen nicht zu erwarten. Eine Wahrnehmbarkeit des Vorhabens ist allenfalls aus dem Nahbereich gegeben.

5.10 Konfliktanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Vor diesem Hintergrund werden Kultur- und sonstige Sachgüter nicht betroffen sein.

5.11 Geschützte Arten gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Einführung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit, neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000, ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Auf diese Weise soll der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt leisten.

Entsprechend der Definition in § 10 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer dieser Schutzkategorien zugeordnet. Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten für Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten geführt werden.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren nach der Kleinen Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten neben Irrgästen und sporadischen Zuwanderern auch zahlreiche häufige Arten wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise unter den strengen Artenschutzgesichtspunkten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. In dieser Auswahl werden aktuell 213 planungsrelevante Arten geführt.

Speziell für die Planungspraxis erfolgte eine weitere Eingrenzung der umfangreichen Artenlisten. In diesem Zusammenhang wurden die planungsrelevanten Arten, bezogen auf ihre Vorkommen in den sechs Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen, ausgewertet und gleichzeitig auf die 24 übergeordneten Lebensraumtypen verteilt. Eine weitere Eingrenzung des im konkreten Planungsfall zu erwartenden Artenspektrums ermöglicht die Aufgliederung des Artenspektrums auf die Messtischblätter. Hier wird für jedes Messtischblatt in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erstellt. In Kombination mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen kann ermittelt werden, in welchen Lebensräumen die planungsrelevanten Arten im jeweiligen Messtischblatt zu erwarten sind. Ent-

sprechend dieser Methode wird in der Folge die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens untersucht.

Formale Konsequenzen

Gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanungs-, Aufzuchts- und Überwinterungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen von diesen Verboten dürfen nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Vorkommen und Verbreitung

Für das Messtischblatt 3917 wurde im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und –weiden

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt. Insgesamt werden in den genannten Lebensraumtypen für das Messtischblatt 3917 41 Tierarten aufgeführt. Darunter sind vierzehn Fledermausarten, zwei Amphibienarten, eine Reptilienart und 24 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor.

Tab. 6 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 (Quelle: LANUV 2008) in den ausgewählten Lebensraumtypen:
• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
• Äcker, Weinberge
• Säume, Hochstaudenfluren
• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
• Gebäude
• Fettwiesen und –weiden

Art	**Status**	**Erhal-tungs-zustand in NRW**	**Klein-gehölze**	**Äcker**	**Säume**	**Gärten**	**Gebäude**	**Fettwie-sen und -weiden**
Säugetiere								
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	schlecht	X		(X)	X	(WQ)	X
Braunes Langohr	Art vorhanden	günstig	X		X	X	WS/(WQ)	X
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	günstig	X			XX	WS/WQ	X
Fransenfledermaus	Art vorhanden	günstig	X		(X)	(X)X	WS/WQ	(X)
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	ungünstig	X		X	X	WS/WQ	
Großer Abendsegler	Art vorhanden	ungünstig	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)
Großes Mausohr	Art vorhanden	ungünstig	X	(X)		(X)W	S/WQ	X
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	günstig	XX		(X)	XX	X/WS/WQ	
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	ungünstig	X/WS/WQ			X	(WS)/(WQ)	X
Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	günstig					(WS)/(WQ)	
Teichfledermaus	Art vorhanden	günstig	X	(X)		(X)W	S/(WQ)	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	günstig	X			X	(WQ)	(X)
Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	günstig	(X)			X	WS/ZQ/WQ	(X)

Zwergfledermaus	Art vorhanden	günstig	XX			XX	WS/WQ	(X)
Amphibien								
Kammmolch	Art vorhanden	ungünstig	X		(X)	(X)		(X)
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	günstig	(X)			X		(X)
Reptilien								
Zauneidechse	Art vorhanden	günstig -	X	X	XX	X	(X)	

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Art	Status	Erhal-tungs-zustand in NRW	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwie-sen und -weiden
Vögel								
Eisvogel	sicher brütend	günstig				(X)		
Feldschwirl	sicher brütend	günstig	XX	(X)	XX			X
Gartenrotschwanz	sicher brütend	ungünstig -	X			X		X
Graureiher	sicher brütend	günstig	X	X		X		X
Grünspecht	sicher brütend	günstig	X		X	X		X
Habicht	sicher brütend	günstig	X	(X)		X		(X)
Kiebitz	sicher brütend	günstig		XX				X
Kleinspecht	sicher brütend	günstig	X			X		(X)
Mäusebussard	sicher brütend	günstig	X	X	X			(X)
Nachtigall	sicher brütend	günstig	XX		X	X		
Neuntöter	sicher brütend	günstig	XX		X			(X)
Rauchschwalbe	sicher brütend	günstig -		X	X	X	XX	X
Rebhuhn	sicher brütend	ungünstig		XX	XX	X		X
Rotmilan	sicher brütend	ungünstig	X	X	(X)			(X)
Saatkrähe	sicher brütend	günstig	XX	X		XX		X

Schleiereule	sicher brütend	günstig	X	X	XX	X	X	X
Sperber	sicher brütend	günstig	X	(X)	X	X		(X)
Teichhuhn	sicher brütend	günstig	X		X	X		
Turmfalke	sicher brütend	günstig	X	X	X	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	ungünstig -	XX	X		(X)		(X)
Waldkauz	sicher brütend	günstig	X		(X)	X	X	(X)
Waldohreule	sicher brütend	günstig	XX		(X)	X		(X)
Wasserralle	beob. z. Brutz.	ungünstig			(X)			
Wiesenschafstelze	sicher brütend	günstig		XX	XX			X

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Wirkungen und Betroffenheiten

Säugetiere

Der überwiegende Flächenanteil des Untersuchungsgebietes wird von intensivem Ackerland eingenommen, kleinflächig kommen intensives Grünland, Wohnbauflächen mit Gärten und Gewerbeflächen dazu. Diesen Biotoptypen kommt für die planungsrelevanten Fledermausarten eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat zu. Das Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an den Gebäuden im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Den übrigen Strukturen im Gebiete kommt keine Bedeutung als Fledermausquartier zu.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die vorhandenen Gebäude nicht in Anspruch genommen. Sollten sich dort Fledermausquartiere befinden werden diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da den übrigen Lebensraumstrukturen im Plangebiet keine Quartiereignung zukommt sind Auswirkungen auf Fledermausquartiere nicht zu erwarten.

Die Acker und Grünlandflächen der Vorhabensfläche werden in ihrer Struktur verändert. Damit verschlechtert sich deren Eignung als potenzieller Teil des Nahrungshabitates von Fledermäusen da den entstehenden Gewerbe- und Wohnbauflächen eine geringere Lebensraumeignung zukommt. Vor dem Hintergrund der relativ geringen Flächengröße des Vorhabens in Verbindung mit der suboptimalen Lebensraumeignung der intensiven Acker- und Grünlandflächen sind jedoch keine im Sinne des Artenschutzrechtes erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten. Die umliegenden Freiflächen bieten ausreichend Möglichkeiten zur Nahrungssuche. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Fledermausarten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden weshalb ein Verbotstatbestand nach § 42 (1) BNatSchG ist nicht gegeben ist.

Amphibien

Dem Plangebiet fehlen Gewässer als Sommerlebensräume. Dem Gebiet kommt damit keine Bedeutung für Amphibienarten zu. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Dem Plangebiet kommt vor dem Hintergrund des Mangels an trocken-warmen Standorten keine Lebensraumeignung für Reptilien zu. Aufgrund dessen ist eine vorhabensspezifische Betroffenheit von Reptilien nicht zu erwarten.

Vögel

Aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes ist das Vorkommen eines Großteils der im FIS genannten Vogelarten nicht zu erwarten. Eine Lebensraumbedeutung des Plangebietes kann dagegen aufgrund der strukturellen Eignung des Gebietes für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden (B=Bruthabitat, N=Nahrungshabitat):

- Gartenrotschwanz (B, N)
- Grünspecht (N)
- Habicht (N)
- Mäusebussard (N)
- Rauchschwalbe (N)
- Schleiereule (N)
- Sperber (N)
- Turmfalke (N)
- Turteltaube (N)

Die durch das Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen können durch die genannten Arten als Nahrungshabitat genutzt werden. Für diese Arten wird untersucht, ob eine Betroffenheit gemäß den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG auftreten kann.

Dazu werden die genannten Arten im Zuge einer Art-für-Art-Betrachtung hinsichtlich ihrer Lebensraumpräferenzen vertiefend betrachtet. Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird anschließend für jede Art die potenzielle Betroffenheit abgeschätzt. Um differenziertere, über die Angaben des Fachinformationssystems hinausgehende Informationen der potenziell betroffenen Vogelarten zu gewinnen wurde ergänzend der Brutvogelatlas Bielefelds ausgewertet (LASKE 1991). Die Methodik der Vorgehensweise entspricht dabei der Betrachtung des ungünstigsten anzunehmenden Falls.

Entsprechend der rechtlich geforderten Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände entspricht die gewählte Kategorie den folgenden Beeinträchtigungen:

Tab. 7 Matrix der Wirkungskategorien des Vorhabens in Verbindung mit den artenschutzrechtlichen Tatbeständen gem. BNatSchG.

Wirkungskategorie	**artenschutzrechtlicher Tatbestand**
keine Auswirkungen zu erwarten	Die durch das Fachinformationssystem für das betroffene Messtischblatt ausgewiesene planungsrelevante Art wird durch das geplante Vorhaben nicht tangiert. Die Lebensräume der Art sind nicht betroffen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.
Auswirkungen zu erwarten	Teillebensräume der durch das Fachinformationssystem für das betroffene Messtischblatt ausgewiesenen Art werden durch das Vorhaben potenziell und geringfügig tangiert. • Es werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG). • Es werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) 4 BNatSchG). Der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen europäischen Vogelart wird jedoch nicht verschlechtert. Bei FFH-Anhang-IV-Arten wird der Erhaltungszustand günstig bleiben. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Zumutbare Alternativen sind nicht vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.
erhebliche Auswirkungen zu erwarten	Die durch das Fachinformationssystem für das betroffene Messtischblatt ausgewiesene planungsrelevante Art wird durch das geplante Vorhaben erheblich tangiert. • Es werden Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG). • Es werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2). • Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht mehr erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG werden erfüllt.

Für den Fall, dass erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich.

Tab. 8 Beschreibung der Lebensraumpräferenzen der planungsrelevanten Arten und Konfliktanalyse bezogen auf das geplante Vorhaben (Art-für-Art-Betrachtung)
(Quellen: LANUV 2008, LASKE 1991). Die Verbreitungsangaben nach LASKE (1991) beziehen sich auf den 1. Quadranten des Blattes 69 „Dingerdissen“ der Deutschen Grundkarte 5.000. Die Angabe des Erhaltungszustandes bezieht sich auf die atlantische Region.

Vögel	
Gartenrotschwanz	potenzieller Brutvogel / potenzieller Nahrungsgast – Erhaltungszustand: ungünstig -

LANUV 2008:
Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

LASKE 1991:
Der Gartenrotschwanz war bis Mitte der 60er Jahre häufiger Brutvogel im gesamten Stadtgebiet mit einem Schwerpunkt im Süden. In den Folgejahren gab es spürbare Bestandseinbrüche, die sich bis in die 70er Jahre fortsetzten. Die Habitate der bestehen meist aus Bauernhöfen mit alten Eichen, Obst- und Hausgärten, die alten Baumbestand und relative Bodenfreiheit aufweisen, sowie entsprechend strukturierte Parkanlagen. Für den Quadranten der Vorhabensfläche wird kein Nachweis geführt.

Auswirkungen zu erwarten.
Potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen, aber kein erheblicher Lebensraumverlust.

Keine Betroffenheit von Bruthabitaten da nach Laske (1991) für den Quadranten der Vorhabensfläche kein Brutnachweis vorliegt. Potenziell ist eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten möglich. Die neu entstehenden Strukturen können ebenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden.

Grünspecht	potenzieller Nahrungsgast – Erhaltungszustand: günstig

LANUV 2008:
Der Grünspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt. Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln).

LASKE 1991:
Heute brütet der Grünspecht kaum mehr in den Buchenwäldern des Teutoburger Waldes und ist im wesentlichen auf die klimagünstige Parklandschaft der Senne beschränkt. Die Art bevorzugt in erster Linie Bachauen mit Weiden und Erlen, brütet aber auch in Laub- und Mischwäldern. Für die Vorhabensfläche und das weitere Umfeld liegen keine Nachweise vor.

Auswirkungen zu erwarten.
Potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen, aber kein erheblicher Lebensraumverlust.

Eine potenzielle Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Die neu entstehenden Strukturen können ebenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden.

Fortsetzung Tab. 8

Habicht	potenzieller Nahrungsgast – Erhaltungszustand: günstig
LANUV 2008: Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. **LASKE 1991:** Der Habicht besiedelt den Bielefelder Raum verstreut und nur vereinzelt. Für die Vorhabensfläche liegen Nachweise der Nutzung als Nahrungshabitat vor. **Auswirkungen zu erwarten.** Potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen, aber kein erheblicher Lebensraumverlust. Nach LANUV (2008) kann eine potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen nicht ausgeschlossen werden. Diese Annahme kann nach Auswertung von LASKE (1991) konkretisiert werden. Das Plangebiet kann ein Teil des Nahrungshabitates der Art sein. Das Vorhaben bedeutet jedoch keinen erheblichen Lebensraumverlust. Die neu entstehenden Habitatstrukturen können mittelfristig als Nahrungshabitat genutzt werden.	
Mäusebussard	Brutvogel - Erhaltungszustand: günstig
LANUV 2008: In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. **LASKE 1991:** Der Mäusebussard ist für den Quadranten des Plangebietes mit einem Brutpaar nachgewiesen. **Auswirkungen zu erwarten.** Potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen aber kein erheblicher Lebensraumverlust. Nach LANUV (2008) kann eine potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen nicht ausgeschlossen werden. Diese Annahme kann nach Auswertung von LASKE (1991) konkretisiert werden. Das Plangebiet kann ein Teil des Nahrungshabitates der Art sein. Das Vorhaben bedeutet jedoch keinen erheblichen Lebensraumverlust.	

Fortsetzung Tab. 8

Rauchschwalbe	potenzieller Nahrungsgast – Erhaltungszustand: günstig -

LANUV 2008:
Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf.
Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

LASKE 1991:
Die Rauchschwalbe fehlt im bebauten Teil der Stadt völlig. Das Brutvorkommen beschränkt sich auf die Außenbezirke mit ländlichem oder dörflichem Charakter. Für den Quadranten der Vorhabensfläche wurde ein Brutpaar nachgewiesen.

Auswirkungen zu erwarten.
Potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen, aber kein erheblicher Lebensraumverlust.

Eine Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Auch den neu entstehenden Strukturen kann eine Lebensraumbedeutung zukommen.

Schleiereule	potenzieller Nahrungsgast – Erhaltungszustand: günstig

LANUV 2008:
In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

LASKE 1991:
Nach weitestgehender Aufgabe der Brutplätze im Innern der Stadt ist die Schleiereule vor allem in den letzten Jahren ein Brutvogel des Ravensberger Hügellandes geworden. Für den Quadranten der Vorhabensfläche sowie das weitere Umfeld liegen keine Nachweise der Art vor.

Keine Auswirkungen zu erwarten.

Die nach LANUV (2008) potenzielle Betroffenheit von Nahrungshabitaten kann nach der Auswertung von LASKE (1991) nicht konkretisiert werden. Eine Nutzung der Vorhabensfläche erscheint nicht wahrscheinlich, eine Betroffenheit der Art ergibt sich nicht.

Fortsetzung Tab. 8

Sperber	potenzieller Nahrungsgast – Erhaltungszustand: günstig

LANUV 2008:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird.

LASKE 1991:
Der Sperber siedelt auch innerhalb geschlossener Siedlungen. Für die Jagd benötigt der Sperber deckungsreiche Landschaftstypen. Für den Quadranten der Vorhabensfläche liegen keine Nachweise vor. Umliegende Quadranten weisen teilweise Beobachtungen von Nahrungsgästen auf.

Auswirkungen zu erwarten.
Potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen, aber kein erheblicher Lebensraumverlust.

Eine Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Auch den neu entstehenden Strukturen kann eine Lebensraumbedeutung zukommen.

Turmfalke	potenzieller Nahrungsgast – Erhaltungszustand: günstig

LANUV 2008:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

LASKE 1991:
Es besteht eine besonders dichte Besiedlung im bebauten Innenstadtbereich. Für den Quadranten der Vorhabensfläche liegen Nachweise als Nahrungsgast vor.

Auswirkungen zu erwarten.
Potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen, aber kein erheblicher Lebensraumverlust.

Nach LANUV (2008) kann eine potenzielle Betroffenheit von Lebensräumen nicht ausgeschlossen werden. Diese Annahme kann nach Auswertung von LASKE (1991) konkretisiert werden. Das Vorhaben bedeutet jedoch keinen erheblichen Lebensraumverlust.

Fortsetzung Tab. 8

Turteltaube	potenzieller Brutvogel / potenzieller Nahrungsgast – Erhaltungszustand: ungünstig -

LANUV 2008:
Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzone südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt.

LASKE 1991:
Die Turteltaube ist nur ganz lokal und selten in Bielefeld beheimatet. Brutvorkommen finden sich ausschließlich im südwestlichen und nordöstlichen Stadtgebiet. Die Turteltaube nimmt hauptsächlich Samen und Früchte von Ackerwildkräutern auf. Für den Quadranten der Vorhabensfläche sowie das weitere Umfeld liegen keine Nachweise vor.

Keine Auswirkungen zu erwarten.

Die nach LANUV (2008) potenzielle Betroffenheit von Brut- und Nahrungshabitaten kann nach der Auswertung von LASKE (1991) nicht konkretisiert werden. Eine Nutzung der Vorhabensfläche erscheint nicht wahrscheinlich, eine Betroffenheit der Art ergibt sich nicht.

Die Betroffenheit der in Tabelle 8 genannten Arten ergibt sich aus dem Flächenbedarf des geplanten Vorhabens (Bau von Verkehrsflächen und Einfamilienhäusern) und dem damit einher gehenden Verlust der vorhandenen Lebensraumtypen. Teilbereiche der neu entstehenden Lebensraumtypen können den genannten Arten zukünftig als Nahrungshabitat dienen.

Die vertiefende Art-für-Art-Betrachtung hat ergeben, dass für die Schleiereule und die Turteltaube keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Für den Gartenrotschwanz, den Grünspecht, den Habicht, den Mäusebussard, die Rauchschwalbe, den Sperber und den Turmfalken sind Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Potenziell betroffen ist in allen Fällen ausschließlich die Bedeutung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat. Bruthabitate werden für keine der Arten tangiert. Vor diesem Hintergrund ergibt sich keine Betroffenheit von Biotopen die als Lebensraum gem. § 19 (3) für Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Mittelfristig können die Neubauflächen für den Gartenrotschwanz, den Grünspecht, den Habicht, der Rauchschwalbe und dem Sperber eine Lebensraumbeutung als Nahrungshabitat erlangen, wobei die ökologische Bedeutung dieser neuen Lebensraumstrukturen geringer sein wird als die der vorhandenen Situation. Die Lebensraumqualität wird abhängig davon sein, wie vielgestaltig die Außenanlagen der Gewerbebetriebe und der Wohnbauflächen sein werden.

Abschließende Beurteilung

Durch die Umwandlung der Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet in Grünland in Gewerbeflächen und die Umnutzung von Gartenflächen in Wohnbauflächen kann es für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten zu einem Verlust an Teilflächen ihres Nahrungshabitates kommen. Vor dem Hintergrund der Lage, Struktur und Vorbelastung der Flächen ist eine nach § 42 Abs. 1 BNatSchG unzulässige artenschutzrechtliche Störung des Erhaltungszustandes aller Fledermausarten sowie des überwiegenden Teiles der Vogelarten auszuschließen.

Für 9 Vogelarten wurde eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur möglichen Erfüllung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände durchgeführt. Diese Betrachtung hat ergeben, dass für weitere 2 Arten (Schleiereule und Turteltaube) eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen 7 differenziert untersuchten Arten (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber und Turmfalke) kann durch das Vorhaben ein kleiner Teil des jeweiligen Nahrungshabitats der Art verloren gehen. Bruthabitate sind nicht betroffen. Für diese Arten wurden die Protokolle einer artenschutzrechtlichen Prüfung ausgefüllt. Die Prüfprotokolle sind dem Umweltbericht im Anhang beigefügt.

Entsprechend der Matrix in Tabelle 9 werden Teillebensräume der durch das Fachinformationssystem für das betroffene Messtischblatt ausgewiesenen Arten durch das Vorhaben potenziell und geringfügig tangiert.

Vor dem Hintergrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Ausweichmöglichkeiten der Arten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der jeweiligen europäischen Vogelart nicht zu erwarten (vgl. Tab. 8 und die Protokolle der speziellen Artenschutzprüfung im Anhang). Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung.

6. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

6.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut ergeben sich zwei Ansätze für Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Minderung der Wirkungen der Vorbelastung

Ausgehend von der Autobahn A2 ergeben sich auf das Plangebiet Wirkungen durch Lärm- und Feinstaubemissionen. Dieser Belastung wird durch die Nichtzulassung von Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet und die Ergreifung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Bereiche der geplanten Wohnbebauung Rechnung getragen.

Minderung der Wirkungen des Vorhabens

Die geltenden Grenzwerte für die Belastung der südlich und östlich des Plangebietes vorhandenen Wohnbebauung werden eingehalten. Zur Minderung der Belastung wird die geplante gewerbliche Nutzung gegliedert in ein Gewerbegebiet im Norden und ein nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet im Süden. Weiterhin wird entlang der südlichen und westlichen Grenze der geplanten Gewerbeflächen ein 4 m hoher Lärmschutzwall angelegt.

6.1.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Baumaßnahmen sowie der nachfolgenden Nutzung bleiben die erforderlichen Maßnahmen auf das Plangebiet beschränkt. Die angrenzenden Gehölzflächen werden von jeglicher Beanspruchung z.B. durch das Befahren oder die Materiallagerung ausgenommen. Der geplante Lärmschutz im Süden und Osten des Plangebietes wird allseitig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt.

Zusammenhängende Stellplatzflächen werden mit standortgerechten Einzelbäumen begrünt. So wird je angefangenen 6 ebenerdigen Stellplätzen ein Laubbaum gepflanzt. Weiterhin soll beidseitig der Planstraße alle 10 m ein hochstämmiger Laubbaum 2. Ordnung gepflanzt werden.

6.1.3 Schutzgut Tiere

Die für das Schutzgut Pflanzen genannten Minderungsmaßnahmen wirken ebenfalls belastungsmindernd auf das Schutzgut Tiere.

6.1.4 Schutzgut Boden

Zusammen mit der Bautätigkeit werden die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z.B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Flächen des Plangebietes beschränkt. Die Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen wird damit zuverlässig verhindert.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer tangiert. Die anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen entsorgt.

6.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Zur Minderung der mikroklimatischen Wirkungen wird der Lärmschutzwall im Süden und Osten des Plangebietes mit Gehölzen bepflanzt.

6.1.7 Schutzgut Landschaft

In Verbindung mit dem Vorhaben sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen bezogen auf das Schutzgut ergibt sich daher nicht. Zur Optimierung der lokalen Situation wird der Lärmschutzwall im Süden und Osten des Plangebietes mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt.

6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (Landschaftsgesetz (LG) NRW § 4 Abs. 1).

6.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem „Bielefelder Modell zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung“ (STADT BIELEFELD 2009).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs basiert auf der folgenden Formel:

Eingriffsfläche (EF) x ökolog. Verrechungsmittelwert (ö.V.) = Kompensationsflächenbedarf (KFB)

Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob aufgrund bestimmter örtlicher Gegebenheiten der Kompensationsflächenbedarf (KBF) bis zu 20 % erhöht werden muss. Dies kann erforderlich sein, wenn besonders gut ausgeprägte und ökologisch wertvolle Biotoptypen betroffen sind. Das Gleiche gilt, wenn ein Landschaftsraum betroffen ist, der eine hohe landschaftsästhetische Wertigkeit und eine besondere Eignung als Erholungsraum aufweist.

Die Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt verbal – argumentativ und wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorgenommen.

Eingriffe in angrenzende Landschaftsbereiche (z.B. Grundwasserabsenkungen, Emissionsbelastungen) werden berücksichtigt.

Berechnung

In der folgenden Abbildung und der Tabelle sind die von dem Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungstypen gem. der Klassifizierung des „Bielefelder Modells“ dargestellt. In der Spalte „Eingriffsfläche“ wird die im Plangebiet liegende und damit von dem Vorhaben (durch die Errichtung von Gebäude-, Verkehrs- und Freiflächen) direkt betroffene Fläche aufgelistet.

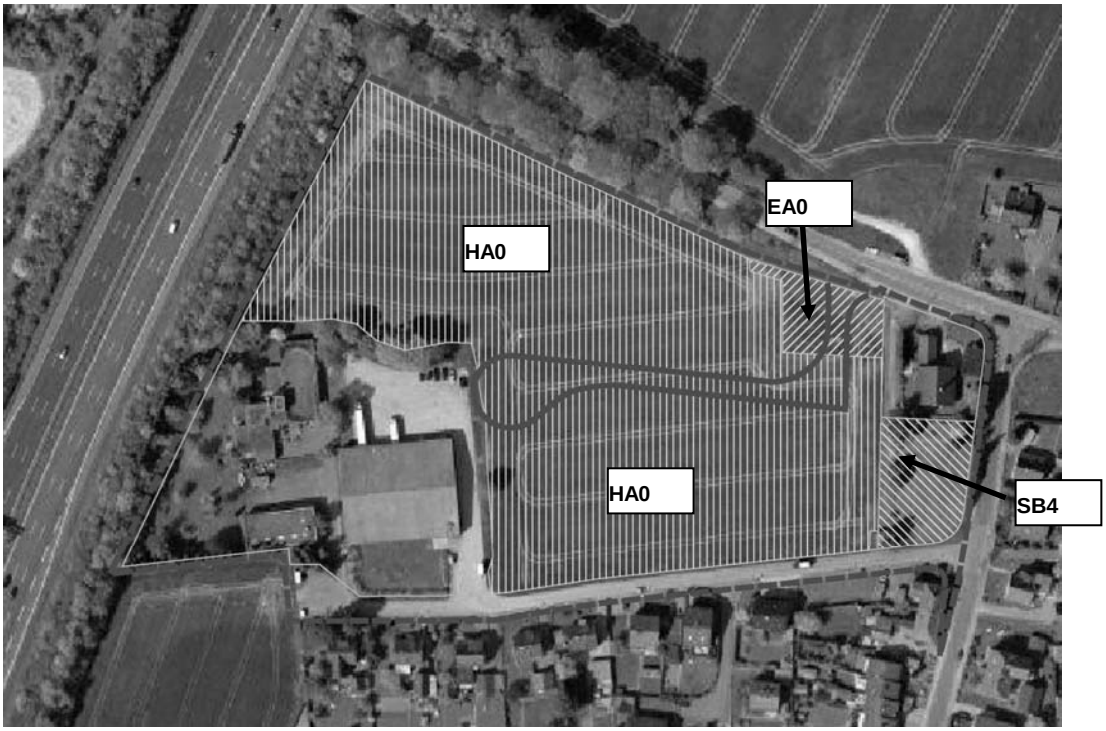

Abb. 13 Darstellung der von dem Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungstypen. Die durchgezogene Linie markiert die Lage der Planstraße.

Schraffur, senkrecht = Acker (HA0) 23.944 m²
Schraffur, schräg rechts = Fettwiese (EA0) 1.039 m²
Schraffur, schräg links = dörfliche Siedlungsfläche (SB4) 1.508 m²

Tab. 9 Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III / O 11 „Kornkamp“, Bielefeld (Vorhaben: GE = Gewerbefläche, WA=Wohngebietsfläche, Straße = Verkehrsfläche).

Vor-haben	Nutzungstyp gem. „Biele-felder Modell“ (Biotoptyp lt. LÖBF in Klammern)	Schraffur	Eingriffsfläche (EF)	ökologischer Verrechnungs-mittelwert (ö.V.)
GE	Acker (Acker HA0)	gelb	22.261 m²	0,3
GE	Grünland, intensiv (Fettwiese EA0)	grün	815 m²	0,5
Straße	Acker (Acker HA0)	gelb	1.683 m²	0,3
Straße	Grünland, intensiv (Fettwiese EA0)	grün	224 m²	0,5
WA	Hausgarten (dörfliche Siedlungsfläche SB4)	magenta	1.508 m²	0,3
	Summe		**26.490 m²**	

Die eingriffsrelevanten Biotoptypen im Plangebiet umfassen eine Fläche von 26.490 m².

„Die Eingriffsfläche entspricht der Bruttofläche der geplanten Nutzung (W, MI, GE usw.), umfasst damit i.d.R. die überbaubare und nicht überbaubare Fläche. Diese wird mit dem Verrechnungsmittelwert der Tabelle multipliziert und ergibt den Kompensationsflächenbedarf“ (STADT BIELEFELD 2009). Für das Vorhaben werden sämtliche Flächen des Plangebietes (Gebäude-, Verkehrs- und Freiflächen) im Bereich der o.g. Biotope zur Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs herangezogen. Es erfolgt eine Differenzierung nach geplanter Nutzung. Bei den Biotoptypen mit einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von < 0,5 findet die Grundflächenzahl Berücksichtigung.

Das Bewertungsmodell der Stadt Bielefeld sieht vor, dass im Einzelfall überprüft werden muss, ob aufgrund bestimmter örtlicher Gegebenheiten der Kompensationsflächenbedarf (KFB) um bis zu 20 % erhöht werden muss. Dies kann erforderlich sein, wenn besonders gut ausgeprägte und ökologisch wertvolle Biotoptypen betroffen sind. Das Gleiche gilt, wenn ein Landschaftsraum betroffen ist, der eine hohe landschaftsästhetische Wertigkeit und eine besondere Eignung als Erholungsraum aufweist und deshalb besonders schutzwürdig ist (STADT BIELEFELD 2009).

Durch das Vorhaben werden keine besonders gut ausgeprägten und ökologisch wertvollen Biotoptypen betroffen sein. Auch kommt dem betroffenen Landschaftsraum keine hohe landschaftsästhetische Wertigkeit und keine besondere Eignung als Erholungsraum zu. Eine Erhöhung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht erforderlich.

Tab. 10 Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III / O 11 „Kornkamp“, Bielefeld (Vorhaben: GE = Gewerbefläche, WA=Wohngebietsfläche, Straße = Verkehrsfläche).

Vorhaben	Nutzungstyp gem. „Bielefelder Modell“ (Biotoptyp lt. LÖBF in Klammern)	Schraffur	Eingriffsfläche (EF)	Grundflächenzahl (GRZ)	ökologischer Verrechnungsmittelwert (ö.V.)	Kompensationsfläche GE (KFB = EF x GRZ x ö.V. + ((EF x 0,2 x ö.V.) – 20%)	Kompensationsfläche Straße (KFB = EF x ö.V.)	Kompensationsfläche WA (KFB = EF x GRZ x ö.V.)
GE	Acker (Acker HA0)	gelb	22.261 m²	0,8	0,3	6.411 m²		
GE	Grünland, intensiv (Fettwiese EA0)	grün	815 m²	nicht relevant	0,5	408 m²		
Straße	Acker (Acker HA0)	gelb	1.683 m²	nicht relevant	0,3		505 m²	
Straße	Grünland, intensiv (Fettwiese EA0)	grün	224 m²	nicht relevant	0,5		112 m²	
WA	Hausgarten (dörfliche Siedlungsfläche SB4)	magenta	1.508 m²	0,4	0,3			181 m²
	Zwischensumme					**GE = 6.819 m²**	**Straße = 617 m²**	**WA = 181 m²**
	Gesamtsumme		**26.490 m²**			**7.617 m²**		

Der ermittelte Gesamtkompensationsflächenbedarf umfasst 7.617 m². Er gliedert sich auf in 6.819 m² für die Gewerbeflächen (GE), 617 m² für die öffentlichen Verkehrsflächen (Straße) und 181 m² für die Wohngebietsflächen (WA). Um der Betroffenheit schutzwürdiger Böden Rechnung zu tragen wird der Kompensationsflächenbedarf um 10 % erhöht und umfasst somit 8.379 m².

6.2.3 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs

Die erforderliche Gesamtkompensationsfläche von 8.379 m² wird auf dem Grundstück in der Gemarkung Brönninghausen, Flur 1, Flurstück 271 nachgewiesen. Als Kompensationsmaßnahme soll eine Grünlandbrache entwickelt werden. Damit kann und soll ein vollständiger Ausgleich erfolgen.

6.3 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches am 20.07.2004 besteht die Verpflichtung, Bebauungspläne bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt in einer Umweltprüfung zu untersuchen. Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzulegen.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde von den politischen Gremien beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleinteiliges, ortsteilnahes Gewerbegebiet. Dazu soll der Hauptteil der im Plangebiet liegenden Flächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Aufgrund der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Wohnhausbebauung soll eine Gliederung der zulässigen gewerblichen Nutzung erfolgen. Für den östlichen Teil des Plangebietes ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 3,95 ha.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu ist eine Ortsbegehung durchgeführt worden. Weiterhin wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung berücksichtigt und die einschlägige Literatur ausgewertet.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von den geplanten Vorhaben Wirkungen primär auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Boden und Pflanzen ausgehen. Lediglich eine geringfügige Betroffenheit ergibt sich für die Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft. Keinerlei Auswirkungen sind für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich, auf der Basis des „Bielefelder Modells zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung“, ein entsprechender Kompensationsflächenbedarf von 8.379 m² ermittelt wurde.

Anhang: Literaturverzeichnis

AKUS (2007): Stellungnahme zu den Lärm- und Luftschadstoff-Immissionen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. III/O 11 „Kornkamp“. Bielefeld.

AKUS (2008): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. III/O 11 „Kornkamp“ der Stadt Bielefeld. Bielefeld.

GD NRW: Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

STADT BIELEFELD (1997): Zielkonzept Naturschutz. Überarbeitete Fassung Juni 1997. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2009): Arbeitspapier – Bielefelder Modell zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-Ost. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2007): Gesamtstellungnahme des Umweltamtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/O11 „Kornkamp“ – Frühzeitige Behördenbeteiligung – vom 19.08.2007. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2008): Beschlussvorlage der Verwaltung zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/ O 11 „Kornkamp“. Bielefeld.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0,
Zugriff: 02.02.2009, 11:15 MEZ.

LÖLF (1982): Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen. in: Naturschutz praktisch – Beiträge zum Artenschutzprogramm NW „Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes Nr. 4“, Recklinghausen.

MUNLV (2007): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, Düsseldorf.

Anhang: Protokolle der speziellen Artenschutzprüfung (SAP)

1) Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ FFH-Angang IV-Art
- ☑ europäische Vogelart
- ☐ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt: 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☑ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Acker-, Grünland- und Gartenflächen die Teil des Nahrungshabitats der Art sein können. Ein konkreter Nachweis der Art liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: keine
3.2 Projektgestaltung: Im Zuge der Bebauung werden mit Rasen begrünte Freiflächen entstehen die der Art als Nahrungshabitat dienen können.
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☑ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☑ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☑ nein

b) Streng geschützte Art:

4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☑ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja

b) Streng geschützte Art:

5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“

6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“

6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

2) Grünspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Grünspecht (Picus viridis)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☑ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☑ grün – günstig ☐ gelb – ungünstig / unzureichend ☐ rot – ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Grünland- und Gartenflächen die Teil des Nahrungshabitats der Art sein können. Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich der Grünspecht vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter können auch andere Wirbellose sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen werden.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: keine
3.2 Projektgestaltung: Im Zuge der Bebauung werden mit Rasen begrünte Freiflächen entstehen die der Art als Nahrungshabitat dienen können.
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Die entstehende Steinbruchfläche kann Funktionen des betroffenen Nahrungshabitats übernehmen.
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☑ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☑ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☑ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☑ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☑ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**	
	5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b)	**Streng geschützte Art:**	
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

a)	**Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“**		
	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
b)	**Nur wenn Frage 5.1 „ja“**		
	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

3) Habicht

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Habicht (Accipiter gentilis)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Angang IV-Art ☑ europäische Vogelart ☑ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☑ grün – günstig ☐ gelb – ungünstig / unzureichend ☐ rot – ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Ackerland und Grünland die Teil des Nahrungshabitats der Art sind.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: keine
3.2 Projektgestaltung: keine
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☑ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☑ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☑ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☑ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☑ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**	
	5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b)	**Streng geschützte Art:**	
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

a)	**Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“**		
	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
b)	**Nur wenn Frage 5.1 „ja“**		
	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

4) Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Mäusebussard (Buteo buteo)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Angang IV-Art ☑ europäische Vogelart ☑ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☑ grün – günstig ☐ gelb – ungünstig / unzureichend ☐ rot – ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Acker- und Grünland die Teil des Nahrungshabitats der Art sind.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: keine
3.2 Projektgestaltung: keine
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☑ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☑ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☑ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☑ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b)	**Streng geschützte Art:**	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

a)	**Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“**		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
b)	**Nur wenn Frage 5.1 „ja“**		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

5) Rauchschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Angang IV-Art ☑ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Acker- und Grünland die Teil des Nahrungshabitats der Art sein können.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: keine
3.2 Projektgestaltung: keine
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☑ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☑ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☑ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☑ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☑ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**	
	5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b)	**Streng geschützte Art:**	
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

a)	**Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“**		
	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
b)	**Nur wenn Frage 5.1 „ja“**		
	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

6) Sperber

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Sperber (Accipiter nisus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Angang IV-Art ☑ europäische Vogelart ☑ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Acker- und Grünland die Teil des Nahrungshabitats der Art sind.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: keine
3.2 Projektgestaltung: keine
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen:
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☑ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☑ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☑ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☑ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☑ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**	
	5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b)	**Streng geschützte Art:**	
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

a)	**Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“**		
	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
b)	**Nur wenn Frage 5.1 „ja“**		
	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

7) Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Turmfalke (Falco tinnunculus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Angang IV-Art ☑ europäische Vogelart ☑ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Acker- und Grünland die Teil des Nahrungshabitats der Art sind.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: keine
3.2 Projektgestaltung: keine
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**		
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☑ nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☑ nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☑ nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☑ nein
b)	**Streng geschützte Art:**		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☑ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a)	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**	
	5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b)	**Streng geschützte Art:**	
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

a)	**Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“**		
	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
b)	**Nur wenn Frage 5.1 „ja“**		
	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.